

Satzung für den Gerresheimer Turnverein 1883 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Gerresheimer Turnverein 1883 e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

(2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Er versteht hierunter die die vielseitige Leibesübung wie z.B. Geräteturnen, Gymnastik, Turnspiele und Leichtathletik.
Eigene Betätigung in jedermann zugänglicher Form, Grundschulung und Breitenarbeit *sowie die Bekämpfung jeder Art des Dopings i.S. der Rahmenrichtlinien des DOSB* sind wesentlicher Inhalt seiner Zielsetzung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der diese Satzung anerkennt, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Wenn kein späterer Termin vereinbart ist, gilt als Tag der Aufnahme das Datum des Aufnahmeantrages.

(3) über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist nur zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des dem Kündigungstermin vorangehenden Monats mitzuteilen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B. Schädigung des Ansehens oder der Zwecke des Vereins oder offensichtliche Missachtung der Satzung.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(7) Nach den Richtlinien des Vorstandes kann eine Mitgliedschaft als ruhend erklärt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Nach Regelung durch den Vorstand kann ein Familienbeitrag erhoben werden.

(3) Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft nach §2 Abs. 7 besteht Beitragsfreiheit

(4) Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

(5) *Beitragserhebung und Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt*

§ 5 Verwaltung

(1) Der Gerresheimer Turnverein verwaltet sich durch die Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Turnausschuß
4. Ältestenrat
5. Vereinsjugendtag
6. Jugendausschuß

(2) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Der Verein erstattet diesen Mitgliedern ihre *Aufwendungen im Rahmen steuerrechtlicher Vorschriften. Einzelheiten regelt die Finanzordnung*

(3) *der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.*

(4.) Wird für Verwaltungsaufgaben und sportfachliche Betreuung ein/e *hauptamtliche/r Geschäftsführer/in eingestellt, sind die* vom Vorstand zu erstellende Aufgabenbeschreibung und der Arbeitsvertrag Grundlagen für die Arbeit des/der Arbeitnehmer/in.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und gleichberechtigt an den Sitzungen des Turnausschusses teil.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den wahlberechtigten Mitgliedern des Gerresheimer Turnvereins. Wahlberechtigt ist, wer am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alles, was nicht die Satzung dem Vorstand oder anderen Organen zuweist. Ihr ist insbesondere vorbehalten:

1. den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; hierbei kann sie von einem oder mehreren Mitgliedern der Mitgliederversammlung vertreten werden, die durch Beschluss bestimmt werden,
2. den Vorstand zu wählen bzw. zu bestätigen,
3. die Jahresrechnung durch zwei Prüfer aus ihren Reihen prüfen zu lassen,
4. den Haushaltsvoranschlag festzusetzen,
5. den Ältestenrat zu wählen,
6. die Satzung zu ändern,
7. den Verein aufzulösen oder mit anderen Vereinen freiwillig zu vereinen.

Die Beschlußfassung zu 1 - 5 erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zu 6 und 7 können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres zusammen.

(4) Die Einladung zur ordentlichen Sitzung nach Abs.3 hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung. Über deren Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im übrigen gelten die in den vorstehenden Absätzen zu §6 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins:

1. Vorsitzende/r
2. Stellv. Vorsitzende/r
3. Turnwart/in
4. Kassenwart/in
5. Jugendwart/in
Zusätzlich können zwei weitere Mitglieder gleichberechtigt in den Vorstand gewählt werden:
6. Pressewart/in

7. Organisator/in für Veranstaltungen.

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Bis auf den/die Jugendwart/in werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in wird für den gleichen Zeitraum vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) *Der Vorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit Ordnungen z.B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung erlassen, die den Mitgliedern mitgeteilt werden müssen, aber nicht Bestandteil der Satzung werden.*

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, bestimmen die verbliebenen Mitglieder, welches Vereinsmitglied dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

8 Turnausschuss

(1) Der Turnausschuss vertritt die fachlich-sportlichen Interessen der Vereinsmitglieder. Den Turnausschuss bilden der/die

1. Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende
2. Turnwart/in
3. Geschäftsführer/in
4. Jugendwart/in
5. Kinderturnwart/in

sowie die den Fachabteilungen im Verein zugeordneten Fachwarte/innen

(2) Der Turnausschuß ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen, um die sportliche Arbeit für das kommende Jahr zu planen. Weiterhin sollen die Mitglieder des Turnausschusses, die nicht im Vorstand vertreten sind, beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

9 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus zwei Mitgliedern und kann auf vier Mitglieder erweitert werden, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist

- die Schlichtung vereinsbedingter Streitigkeiten zwischen Mitgliedern *und/oder Organen des Vereins.*
- *der Vorschlag verdienter Mitglieder für Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung.*
- *die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn kein Vorstandsmitglied mehr im Amt ist.*

10 Jugendordnung

(1) Aufgaben und Zusammensetzung des Vereinsjugendtages und des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

11 Wahlen

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist ein Mitglied des Vereins, das am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Gewählt wird durch Zuruf. Schriftlich wird gewählt, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Für die Wahlen ist einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.Januar 1971
Geändert in der Mitgliederversammlung am 21.Februar 1975
Geändert in der Mitgliederversammlung am 13.Februar 1976
Geändert in der Mitgliederversammlung am 25.Februar 1977
Geändert in der Mitgliederversammlung am 19.Januar 1979
Geändert in der Mitgliederversammlung am 27.Februar 2004
Geändert in der Mitgliederversammlung am 26.Februar 2010

f.d.R. Düsseldorf, 8.März 2010

(Hans Harfst/Vereinsvorsitzender)

(Horst Wißmann/stv.Vorsitzender)